

**Stellungnahme
des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte
zu dem Regierungsentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 31.08.06
(Drucksache 617/06) und zu der Stellungnahme des Bundesrates vom
22.09.06 (Drucksache 617/06)**

Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 25.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Die Stellungnahme des Bundesrates enthält unter anderem mehrere zum Teil bedeutende Änderungsvorschläge im Bereich der Eingliederungshilfe. Die Regierungsparteien haben in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 11.11.05 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe angekündigt. Grundsätzlich regen wir daher an, die vom Bundesrat eingebrachten Änderungen bis zur Konkretisierung der Vorstellungen der Bundesregierung zur Novellierung der Eingliederungshilfe zurückzustellen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt möchten wir jedoch zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates sowie noch einmal zum Regierungsentwurf Stellung nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich dabei auf die Vorschriften, die für den vom Bundesverband vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung sind:

Brutto-Netto-Prinzip

Der Bundesverband begrüßt, dass der von ihm eingebrachte Änderungsvorschlag hinsichtlich der Begründung zu § 19 Absatz 5 SGB XII in den Regierungsentwurf Eingang gefunden hat. Mit der nun in der Begründung zu § 19 Absatz 5 erfolgten Formulierung: „Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Vorleistung zur Sicherstellung der Hilfe erforderlich ist“, ist klargestellt, dass der Versorgung der hilfebedürftigen Person bei der Entscheidung über Gewährung einer Vorleistung oberste Priorität einzuräumen ist.

Ergänzend weist der Bundesverband darauf hin, dass auch dann von einem begründeten Fall ausgegangen werden muss, wenn die Umstellung auf das Nettoprinzip z.B. wegen einer

Vielzahl einzusetzender Einkünfte und geltend zu machender Ansprüche zu einem erheblichen, nicht mehr zu bewältigenden Arbeitsaufwand auf Seiten der hilfebedürftigen Person führt, die ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten bisher noch alleine oder durch eine ehrenamtliche Betreuung regeln konnte. Auch in diesen Fällen sollte der Sozialhilfeträger auf Antrag der hilfebedürftigen Person vorleisten. Vermieden werden muss, dass die Umstellung vom Brutto- auf das Netto-Prinzip die Einrichtung neuer gesetzlicher Betreuungen nach sich zieht, mit denen erhebliche Einschnitte in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und finanzielle Mehraufwendungen verbunden sind. Auch möglicherweise zu erwartende Ablösungen ehrenamtlicher durch hauptamtliche Betreuungen hätten finanzielle Mehraufwendungen sowohl auf Seiten der Betroffenen als auch auf staatlicher Seite zur Folge.

§ 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes

Die vorgesehene Erweiterung des § 74 Absatz 1 um einen Satz 4a hätte zur Folge, dass nur noch die Eltern Kindergeld erhielten, deren volljährige behinderte Kinder im Haushalt der Eltern leben. Bei Eltern, deren volljährige behinderte Kinder stationär oder ambulant betreut wohnen, würde das Kindergeld hingegen künftig in der Regel an den Sozialhilfeträger ausgezahlt werden.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte spricht sich mit Nachdruck gegen diesen Änderungsvorschlag aus. Der Verband hat immer wieder darauf hingewiesen, dass auch Eltern, deren Kinder in stationären Einrichtungen oder in ambulant betreuten Wohnformen leben, neben dem monatlich zu zahlenden Unterhalt von 46 Euro für Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt in der Regel nach wie vor erhebliche Betreuungsunterhaltsaufwendungen für ihre Kinder haben. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Kosten, die entstehen, weil für den Besuch der Kinder an den Wochenenden oder in den Ferien ein Zimmer im Haus der Eltern vorgehalten wird. Außerdem tragen die Eltern vielfach Aufwendungen für medizinische Leistungen, die nicht (mehr) von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt werden (zum Beispiel Kosten für Sehhilfen sowie nicht verschreibungspflichtige Medikamente) und auch notwendige Betreuungs- und Versorgungsleistungen, die nicht von der Pflegekasse oder vom Sozialhilfeträger erstattet werden. Hinzu kommen notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Kinobesuche etc.), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden.

Die steuerliche Entlastung dieses Personenkreises in Form der Gewährung von Kindergeld stellt sich vor diesem Hintergrund als sozialpolitisch gerechtfertigt dar. Lediglich in Ausnahmefällen – zum Beispiel wenn die Eltern überhaupt keinen Kontakt mehr zu ihrem in einer Einrichtung lebenden Kind haben oder der Kontakt noch besteht, die Eltern aber nur geringe Unterhaltsleistungen neben den Leistungen des Sozialhilfeträgers erbringen - erscheint eine Überleitung bzw. in der zweiten Variante eine teilweise Überleitung des Kindergeldes auf den Sozialhilfeträger berechtigt. Dies ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bereits auf der Grundlage des § 74 EStG in seiner derzeitigen Fassung möglich (vgl. Urteile des BFH vom 17. Februar 2004, Az. VIII R 58/03 und vom 23. Februar 2006, Az. III R 65/04) und wird auch von den Familienkassen umgesetzt. Für eine Änderung dieser Vorschrift wird deshalb kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

§ 35 SGB XII:

Streichung der Wörter „insbesondere“ in Absatz 2 Satz 1 und „mindestens“ in Absatz 2 Satz 1, Erhöhung des Barbetrags auf 28 % des Eckregelsatzes

Bisher eröffnet die Insbesondere-Aufzählung in § 35 Absatz 2 Satz 1 Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen die Möglichkeit noch weitere Leistungen neben Bekleidung und einem angemessenen Barbetrag zu erhalten. Wird das Wort „insbesondere“ in Absatz 2 Satz 1 gestrichen und die Höhe des Barbetrages, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, durch Streichung des Wortes „mindestens“ in Absatz 2 Satz 2 festgeschrieben, führt dies dazu, dass das Gesetz für notwendige Leistungsergänzungen zukünftig überhaupt keinen Raum mehr vorsieht. Denn notwendige Leistungsergänzungen könnten dann auch nicht mehr durch eine bisher mögliche Erhöhung des Mindestbarbetrages aufgefangen werden.

Die Absicht des Bundesrates, diese einmaligen Leistungen durch Erhöhung des Barbetrags in stationären Einrichtungen von 26 % auf 28 % des Eckregelsatzes zu pauschalisieren, lehnt der Bundesverband ab. Entgegen der Auffassung des Bundesrates können auch die in den letzten Jahren durch Gesetzesänderungen begründeten erheblichen finanziellen Belastungen der LeistungsempfängerInnen im gesundheitlichen Bereich (Bsp: Kosten für Sehhilfen, Zuzahlungen für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Aufzahlungen für Hilfsmittel, für Hörgeräte und beim Zahnersatz, sowie hohe Eigenanteile z.B. für Therapieschuhe und Fahrräder) durch eine vorgesehene 2%ige pauschalierte Erhöhung, sprich durchschnittlich 6,90 Euro mehr im Monat, nicht aufgefangen werden. Hinzu kommt, dass Gesundheitsleistungen grundsätzlich in Art und Umfang, sowie hinsichtlich der Kosten individuell und im Zeitverlauf sehr stark schwanken können. Insofern ist es prinzipiell nicht sachgerecht, den im Einzelfall auftretenden gesundheitsbezogenen Mehrbedarf über einen pauschalierten Mehrbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Bundesverband fordert daher, dass den LeistungsempfängerInnen, die einen krankheits- und behinderungsassoziierten Mehrbedarf im Bereich der medizinisch notwendigen und für die Teilhabe relevanten Leistungen haben, neben einem erhöhten Barbetrag auf Antrag auch einmalige Leistungen ohne Darlehensregelung in Form von Zusatz-Zahlungen für die Gesundheitsleistungen gewährt werden, welche die Krankenversicherung nicht mehr übernimmt.

Einführung einer Bekleidungs pauschale

Finanziell belastend kann sich für Leistungsberechtigte auch die vorgesehene Möglichkeit des Sozialhilfeträgers, die Leistungen für Kleidung bei einer Betreuung in einer stationären Einrichtung monatlich zu pauschalisieren, auswirken. Die Abkoppelung der Leistung für Bekleidung vom individuellen Bedarf birgt die Gefahr, dass die von den Sozialhilfeträgern festgelegten Pauschalen den tatsächlichen Bedarf der Leistungsberechtigten nicht decken und damit Restkosten verbleiben, die vom Leistungsberechtigten auch nicht bei einem erhöhten Barbetrag getragen werden können. Positive Wirkung kann von der Möglichkeit einer Pauschalierung nach Ansicht des Bundesverbandes nur dann ausgehen, wenn die Höhe der Pauschale individuell in einem angemessenem Verhältnis zu dem erhobenen Bedarf festgelegt wird und die Entscheidung für oder gegen die Pauschale bei der leistungsberechtigten Person liegt. Diese Entscheidungsmöglichkeit der Leistungsberechtigten wäre ein weiterer zu begrüßender Beitrag zur Erweiterung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Wir schlagen daher angefügt an Absatz 2 Satz 2 folgenden Satz vor:
„Der Leistungsempfänger kann auf Antrag die Leistungen für Kleidung als monatliche Pauschale erhalten.“

Streichung des § 133a SGB XII

Bei der Vorschrift handelt es sich entgegen der Ausführungen des Bundesrates nicht um eine Privilegierung bestimmter Personengruppen, sondern sie regelt als Besitzstandsregelung einen am 31.12.04 vorhandenen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG, der in das SGB XII nicht mehr aufgenommen worden ist. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es daher allein, die sich daraus für bisherige LeistungsempfängerInnen ergebenden Härten aufzufangen. Ihr Sinn und Zweck liegt nicht darin, diese gegenüber anderen zu privilegieren.

Die grundsätzliche Nebenwirkung einer Besitzstandsregelung, nämlich unterschiedliche finanzielle Verhältnisse zu schaffen, die von den zukünftig schlechter gestellten Personen unter Umständen als ungerecht empfunden werden, wird bereits bei ihrer Einführung in Kauf genommen. Die nun beabsichtigte Aufhebung der Regelung mit der bereits in Frage zu stellenden Behauptung und alleinigen Begründung, dass die „Besserbehandlung“ in der Praxis als ungerechtfertigt verstanden werde, kann vom Bundesverband schon alleine vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden.

Die Besitzstandsregelung hat keine großen finanziellen Auswirkungen für die Sozialhilfeträger, da sich die Zahl der Leistungsberechtigten kontinuierlich verringert. Ihre Streichung hätte jedoch erhebliche finanzielle Auswirkungen für die verbleibenden Leistungsberechtigten. Für eine Streichung dieser Vorschrift wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

Düsseldorf, 09.10. 2006